

09.02.24

R - FJ - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

A. Problem und Ziel

Zum 1. Juli 2021 wurde der Tatbestand der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte (§ 184b des Strafgesetzbuches (StGB)) durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) grundlegend neugefasst. Insbesondere wurde der Strafraum für die Tatbestandsvarianten des Absatzes 1 Satz 1 von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren auf ein Jahr bis zu zehn Jahren und der Strafraum für die Tatbestandsvarianten des Absatzes 3 von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe auf ein Jahr bis zu fünf Jahren angehoben. Alle Taten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB sind damit Verbrechen (§ 12 Absatz 1 StGB). Es sind keine minder schweren Fälle geregelt. Die Heraufstufung zum Verbrechen hat zudem zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden Verfahren, die Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 StGB zum Gegenstand haben, nicht mehr nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung (StPO) einstellen oder durch Strafbefehl nach den §§ 407 ff. StPO erledigen können. Die Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass dies bei Verfahren, die einen Tatverdacht am unteren Rand der Strafwürdigkeit zum Gegenstand haben, dazu führt, dass eine tat- und schuldangemessene Reaktion nicht mehr in jedem Einzelfall gewährleistet ist.

Die Verhältnismäßigkeit der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe ist insbesondere dann fraglich, wenn die beschuldigte Person offensichtlich nicht aus einem eigenen sexuellen Interesse an kinderpornographischen Inhalten gehandelt hat, sondern (im Fall des § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB) im Gegenteil, um eine andere Tat nach § 184b StGB, insbesondere eine weitere Verbreitung oder ein öffentliches Zugänglichmachen eines kinderpornographischen Inhalts, zu beenden, zu verhindern oder aufzuklären. Besonders häufig sind solche Fälle bei Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern älterer Kinder oder Jugendlicher aufgetreten, die kinderpornographisches Material bei diesen gefunden und an andere Eltern, Lehrerinnen oder Lehrer oder die Schulleitung weitergeleitet haben, um diese über den Missstand zu informieren. Die Einstufung als Vergehen ist außerdem dringend erforderlich, um auf den großen Anteil jugendlicher Täter und Täterinnen angemessen und mit der gebotenen Flexibilität eingehen zu können. Denn auch hier agieren die handelnden Personen in der Regel nicht, um sich durch den kinderpornographischen In-

Fristablauf: 22.03.24

halt sexuell zu erregen, sondern aus einem für den jugendlichen Entwicklungsstand typischen Antrieb wie Unbedarftheit, Neugier, Abenteuerlust oder Imponierstreben.

Die verhältnismäßige Ausgestaltung der Mindeststrafe ist zudem im Fall des § 184b Absatz 3 StGB zur Sicherstellung einer tat- und schuldangemessenen Reaktion im Einzelfall erforderlich, zum Beispiel wenn der Inhalt ungewollt in den Besitz der Empfängerin oder des Empfängers gelangt war. Eine solche Fallkonstellation liegt einer Normenkontrollvorlage des Amtsgerichts Buchen zum Bundesverfassungsgericht zugrunde: Das Strafverfahren richtet sich dort gegen eine junge Frau, auf deren Mobiltelefon unbeabsichtigt durch automatischen Download schweres kinderpornographisches Material gespeichert und von ihr nur aus Nachlässigkeit nicht gelöscht wurde; das vorlegende Gericht ist überzeugt, dass die Frau das Material ablehnt, und hält die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe ohne die Regelung eines minder schweren Falls für verfassungswidrig, da sie gegen das Schuldprinzip verstoße. Fachverbände, die zu dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht öffentlich Stellung genommen haben, teilen übereinstimmend die Einschätzung des vorlegenden Gerichts und halten die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe in § 184b Absatz 3 StGB für unverhältnismäßig [Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-40-23-aussetzungs-und-vorlagebeschluss-zu-184b-abs-3-stgb>); der Bundesrechtsanwaltskammer (https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-30.pdf) und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. (https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/07/Stellungnahme-BVerfG_Homepage.pdf)]. Bemängelt wird zudem insbesondere die fehlende Einstellungsmöglichkeit nach den §§ 153 und 153a StPO. Der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer betonen dabei, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften durch die Heraufstufung zum Verbrechen keine hinreichenden Möglichkeiten mehr hätten, im Einzelfall tat- und schuldangemessen zu reagieren. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. weist darüber hinaus auf die weitreichenden Folgen hin, die die Heraufstufung zum Verbrechen für die zahlreichen Verfahren gegen Jugendliche habe.

Die Forderung, § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB als Vergehen mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe auszugestalten, um sachgerechte Lösungen im Einzelfall (wieder) zu gewährleisten, wird zudem aus der Praxis nachdrücklich erhoben (zum Beispiel *Wagner*, DRiZ 04/2023, S. 136, 137). Dementsprechend hat sich auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister den Forderungen aus der Praxis angeschlossen.

Der Deutsche Richterbund hatte – wie andere Experten auch – bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vor einer pauschalen Einstufung von Tathandlungen nach § 184b StGB als Verbrechen gewarnt. Es stünden sowohl Wertungswidersprüche als auch massive Erschwernisse für die Praxis der Strafverfolgung im Bereich der Kinderpornographie, u. a. wegen des Wegfalls der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 153, 153a StPO, zu befürchten (vgl. S. 7 ff. der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom September 2020, https://www.bundestag.de/resource/blob/811576/4841a5fb3cc223dd6979c33c0fb48f46/stoekinger_drb-data.pdf).

Ziel dieses Entwurfs ist es, durch Absenken der Mindeststrafen auf sechs Monate in § 184b Absatz 1 Satz 1 und auf drei Monate in Absatz 3 diesen Bedenken Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass eine tat- und schuldangemessene Reaktion in jedem Einzelfall wieder möglich ist. Zugleich trägt der Entwurf aber auch zu einer effektiveren Bekämpfung von Kinderpornographie und sexuellem Missbrauch von Kindern bei, da die Strafverfolgungsbehörden wieder mehr Möglichkeiten haben werden, Verfahren zu priorisieren, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, einen noch andauernden Missbrauch

zu beenden. Dadurch leistet der Entwurf auch einen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2023 für nachhaltige Entwicklung.

B. Lösung

Der Entwurf behält die zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Erhöhung des Strafrahmens auf zehn Jahre Freiheitsstrafe für die Tatbestandsvarianten des § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB und auf fünf Jahre Freiheitsstrafe für die Tatbestandsvarianten des § 184b Absatz 3 StGB bei und macht nur die Heraufstufung zum Verbrechen durch Absenken der Mindeststrafen in Absatz 1 Satz 1 von einem Jahr auf sechs Monate und in Absatz 3 von einem Jahr auf drei Monate rückgängig. Durch die Beibehaltung der Höchststrafen wird sichergestellt, dass auch künftig schwere Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB angemessen sanktioniert werden können. Zugleich wird den Strafverfolgungsbehörden aber die Möglichkeit wiedereröffnet, in jedem Einzelfall angemessen auf Verfahren zu reagieren, die Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 StGB zum Gegenstand haben. Wenn der Tatvorwurf am unteren Rand der Strafwürdigkeit liegt, kann damit wieder eine niedrigere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe verhängt werden. Zudem können Verfahren wieder nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellt oder durch Strafbefehl nach den §§ 407 ff. StPO erledigt werden, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Als Folgeänderung ist die Versuchsstrafbarkeit auch für die Fälle des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 StGB erneut ausdrücklich anzuordnen. Damit wird hinsichtlich der Versuchsstrafbarkeit zur Rechtslage vor der Gesetzesänderung im Jahr 2021 zurückgekehrt.

C. Alternativen

Alternativ käme statt einer Absenkung der Mindeststrafen in § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB die Regelung eines minder schweren Falls in § 184b StGB in Betracht. Hiergegen spricht jedoch, dass nach § 12 Absatz 3 StGB Strafmilderungen, die für minder schwere Fälle vorgesehen sind, für die Einteilung in Vergehen und Verbrechen außer Betracht bleiben. Da die §§ 153 und 153a StPO aber nur für Verfahren gelten, die ein Vergehen zum Gegenstand haben, wäre damit die von der Praxis geforderte Wiedereröffnung der Möglichkeit einer Einstellung von Verfahren am untersten Rand der Strafwürdigkeit weiterhin ausgeschlossen. Zudem wäre aus dem gleichen Grund eine Erledigung durch Strafbefehl weiterhin ausgeschlossen (§ 407 Absatz 1 Satz 1 StPO). Auf diesen Umstand wird auch aus der Praxis eindringlich hingewiesen und ausdrücklich die Absenkung der Mindeststrafen auf sechs Monate Freiheitsstrafe in § 184b Absatz 1 Satz 1 und auf drei Monate in Absatz 3 vorgeschlagen (*Wagner*, DRiZ 04/2023, S. 136, 137).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltungen der Länder reduziert sich vielmehr möglicherweise in geringem Ausmaß.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Im justiziellen Kernbereich ist mit geringfügigen Einsparungen bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten der Länder zu rechnen.

09.02.24

R - FJ - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 9. Februar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b
Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb
und Besitz kinderpornographischer Inhalte

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 184b des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.
3. In Absatz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zum 1. Juli 2021 wurde der Tatbestand der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte (§ 184b des Strafgesetzbuches (StGB)) durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) grundlegend neugefasst. Insbesondere wurde der Strafraum für die Tatbestandsvarianten des Absatzes 1 Satz 1 von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren auf ein Jahr bis zu zehn Jahren und der Strafraum für die Tatbestandsvarianten des Absatzes 3 von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe auf ein Jahr bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe angehoben. Alle Taten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB sind damit Verbrechen (§ 12 Absatz 1 StGB). Es sind keine minder schweren Fälle geregelt. Die Heraufstufung zum Verbrechen hat zudem zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden Verfahren, die Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 StGB zum Gegenstand haben, nicht mehr nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung (StPO) einstellen oder durch Strafbefehl nach den §§ 407 ff. StPO erledigen können. Die Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass dies bei Verfahren, die einen Tatverdacht am unteren Rand der Strafwürdigkeit zum Gegenstand haben, dazu führt, dass eine tat- und schuldangemessene Reaktion nicht mehr in jedem Einzelfall gewährleistet ist.

Die Verhältnismäßigkeit der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe ist insbesondere dann fraglich, wenn die beschuldigte Person offensichtlich nicht aus einem eigenen sexuellen Interesse an kinderpornographischen Inhalten gehandelt hat, sondern (im Fall des § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB) im Gegenteil kinderpornographisches Material zum Beispiel nur vorübergehend an sich genommen oder verbreitet hat, um eine andere Tat nach § 184b StGB, insbesondere eine weitere Verbreitung oder ein öffentliches Zugänglichmachen eines kinderpornographischen Inhalts, zu beenden, zu verhindern oder aufzuklären. Besonders häufig sind solche Fälle bei Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern älterer Kinder oder Jugendlicher aufgetreten, die kinderpornographisches Material bei diesen gefunden und an andere Eltern, Lehrerinnen oder Lehrer oder die Schulleitung weitergeleitet haben, um diese über den Missstand zu informieren. In der Praxis sind zudem Fälle aufgetreten, in denen eine Person entdeckt hat, dass das Profilbild eines oder einer Bekannten in den sozialen Medien durch einen kinderpornographischen Inhalt ersetzt wurde, und diese oder diesen durch Übersendung eines Screenshots darauf aufmerksam machen wollte, dass der Account gehackt worden sei. Die Einstufung als Vergehen ist außerdem dringend erforderlich, um auf den großen Anteil jugendlicher Täter und Täterinnen angemessen und mit der gebotenen Flexibilität eingehen zu können. Denn auch hier agieren die Täter und Täterinnen in der Regel nicht, um sich durch den kinderpornographischen Inhalt sexuell zu erregen, sondern aus einem für den jugendlichen Entwicklungsstand typischen Antrieb wie Unbedarftheit, Neugier, Abenteuerlust oder Imponierstreben.

Die angemessene Ausgestaltung der Mindeststrafe ist zudem auch im Falle des § 184b Absatz 3 StGB zur Sicherstellung einer tat- und schuldangemessenen Reaktion im Einzelfall erforderlich, zum Beispiel bei Verfahren wegen des Besitzes lediglich eines einzigen Bildes oder wenn der Inhalt ungewollt in den Besitz der Empfängerin oder des Empfängers gelangt ist. Eine solche Fallkonstellation liegt einer Normenkontrollvorlage des Amtsgerichts Buchen zum Bundesverfassungsgericht zugrunde: Das Strafverfahren richtet sich dort gegen eine junge Frau, auf deren Mobiltelefon unbeabsichtigt durch automatischen Download schweres kinderpornographisches Material gespeichert und von ihr nur aus Nachlässigkeit nicht gelöscht wurde; das vorliegende Gericht ist überzeugt, dass die Frau

das Material ablehnt, und hält die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe ohne die Regelung eines minder schweren Falls für verfassungswidrig, da sie gegen das Schuldprinzip verstoße. Fachverbände, die zu dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht öffentlich Stellung genommen haben, teilen übereinstimmend die Einschätzung des vorliegenden Gerichts und halten die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe in § 184b Absatz 3 StGB für unverhältnismäßig [Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-40-23-aussetzungs-und-vorlagebeschluss-zu-184b-abs-3-stgb>), der Bundesrechtsanwaltskammer (https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-30.pdf) und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V., https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/07/Stellungnahme-BVerfG_Homepage.pdf]]. Bemängelt wird zudem insbesondere die fehlende Einstellungsmöglichkeit nach den §§ 153 und 153a StPO. Der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer betonen dabei, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften durch die Heraufstufung zum Verbrechen keine hinreichenden Möglichkeiten mehr hätten, im Einzelfall tat- und schuldangemessen zu reagieren. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. weist darüber hinaus auf die weitreichenden Folgen hin, die die Heraufstufung zum Verbrechen für die zahlreichen Verfahren gegen Jugendliche habe.

Die Forderung, § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB als Vergehen mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe auszugestalten, um sachgerechte Lösungen im Einzelfall (wieder) zu gewährleisten, wird zudem auch aus der Praxis nachdrücklich erhoben (z. B. *Wagner*, DRiZ 04/2023, S. 136, 137). Dementsprechend hat sich auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister den Forderungen aus der Praxis angeschlossen und im Juni 2022 um Prüfung gebeten, inwieweit rechtspolitisch nicht gewollte Konsequenzen der Strafrahmenerhöhung auf ein Jahr Mindestfreiheitsstrafe für die in § 184b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 StGB genannten Fälle des Unternehmens der Besitzverschaffung beziehungsweise des Besitzes von kinderpornografischen Inhalten vermieden werden können. Im November 2022 hat sie den Bundesminister der Justiz gebeten, für die Tatbestände des § 184b Absatz 1 StGB entweder eine Herabstufung zum Vergehen oder eine Regelung für minder schwere Fälle vorzusehen und die Mindeststrafe in § 184b Absatz 3 StGB auf unter ein Jahr Freiheitsstrafe abzusenken. Zuletzt wurde um Vorlage eines Gesetzentwurfes gebeten, der die Tatbestände des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB zu Vergehen herabstuft, um die verfassungsrechtlich gebotene tat- und schuldangemessene Reaktion in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten wieder zu gewährleisten.

Der Deutsche Richterbund hatte – wie andere Experten auch – bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vor einer pauschalen Einstufung von Tathandlungen nach § 184b StGB als Verbrechen gewarnt. Es stünden sowohl Wertungswidersprüche als auch massive Erschwernisse für die Praxis der Strafverfolgung im Bereich der Kinderpornographie, u.a. wegen des Wegfalls der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 153, 153a StPO, zu befürchten (vgl. S. 7 ff. der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom September 2020, https://www.bundestag.de/resource/blob/811576/4841a5fb3cc223dd6979c33c0fb48f46/stockinger_drb-data.pdf).

Zentrales Ziel dieses Entwurfs ist es daher, durch Absenken der Mindeststrafen auf sechs Monate Freiheitsstrafe in § 184b Absatz 1 Satz 1 und auf drei Monate in Absatz 3 StGB diesen Bedenken Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass eine tat- und schuldangemessene Reaktion in jedem Einzelfall wieder möglich ist.

Zugleich ermöglicht der Entwurf aber auch wieder eine effektivere Bekämpfung von Kinderpornographie und sexuellem Missbrauch von Kindern, da die Strafverfolgungsbehörden wieder mehr Möglichkeiten haben werden, Verfahren zu priorisieren, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, einen noch andauernden Missbrauch zu beenden.

Dieser Entwurf trägt damit auch zur rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ bei. Er trägt insbesondere Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda Rechnung, das verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen zu fördern und Missbrauch und Ausbeutung von Kindern zu beenden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf behält die zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Erhöhung des Strafrahmens auf zehn Jahre Freiheitsstrafe für die Tatbestandsvarianten des § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB und auf fünf Jahre Freiheitsstrafe für die Tatbestandsvarianten des § 184b Absatz 3 StGB bei und macht nur die Heraufstufung zum Verbrechen durch Absenken der Mindeststrafen in Absatz 1 Satz 1 von einem Jahr auf sechs Monate und in Absatz 3 von einem Jahr auf drei Monate rückgängig. Durch die Beibehaltung der Höchststrafen wird sichergestellt, dass auch künftig schwere Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB angemessen sanktioniert werden können. Zugleich wird den Strafverfolgungsbehörden aber die Möglichkeit wiedereröffnet, in jedem Einzelfall angemessen auf Verfahren zu reagieren, die Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 StGB zum Gegenstand haben. Wenn der Tatvorwurf am unteren Rand der Strafwürdigkeit liegt, kann damit wieder eine niedrigere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe verhängt werden. Zudem können Verfahren wieder nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellt oder durch Strafbefehl nach den §§ 407 ff. StPO erledigt werden, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Als Folgeänderung ist die Versuchsstrafbarkeit auch für die Fälle des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 StGB erneut ausdrücklich anzuordnen. Damit wird hinsichtlich der Versuchsstrafbarkeit zur Rechtslage vor der Gesetzesänderung im Jahr 2021 zurückgekehrt.

III. Alternativen

Alternativ käme statt eines Absenkens der Mindeststrafen in § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB die Regelung eines minder schweren Falls in Betracht. Hiergegen spricht jedoch, dass nach § 12 Absatz 3 StGB Strafmilderungen, die für minder schwere Fälle vorgesehen sind, für die Einteilung in Vergehen und Verbrechen außer Betracht bleiben. Da die §§ 153 und 153a StPO aber nur für Verfahren gelten, die ein Vergehen zum Gegenstand haben, wäre damit die von der Praxis geforderte Wiedereröffnung der Möglichkeit einer Einstellung von Verfahren am untersten Rand der Strafwürdigkeit weiterhin ausgeschlossen. Zudem wäre aus dem gleichen Grund eine Erledigung durch Strafbefehl weiterhin ausgeschlossen (§ 407 Absatz 1 Satz 1 StPO). Auf diesen Umstand wird auch aus der Praxis eindringlich hingewiesen und ausdrücklich die Absenkung der Mindeststrafen auf sechs Monate Freiheitsstrafe in § 184b Absatz 1 Satz 1 und auf drei Monate in Absatz 3 StGB vorgeschlagen (*Wagner*, DRiZ 04/2023, S. 136, 137).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Handlungen nach Artikel 5 Absatz 2 bis 6 dieser Richtlinie (Erwerb, bewusster Zugriff, Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe, Anbieten, Liefern oder sonstiges Zugänglichmachen sowie Herstellung von Kinderpornographie) unter Strafe gestellt werden, wenn sie unrechtmäßig vorgenommen werden. Die Absenkung der Mindeststrafen für die Tatbestandsvarianten des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB steht dem nicht entgegen, da die Taten nach wie vor unter Strafe gestellt sind und die Richtlinie nur Mindestanforderungen zu den jeweils vorzusehenden Höchststrafen enthält. Anforderungen zu der Höhe der jeweiligen Strafuntergrenze enthält die Richtlinie demgegenüber nicht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) dient.

Indem der Entwurf in allen Verfahren, die Straftaten nach § 184b StGB zum Gegenstand haben, eine tat- und schuldangemessene Reaktion gewährleistet, trägt er zur rechtzeitigen Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 bei: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seinen Zielvorgaben 16.2 und 16.3., Missbrauch und Ausbeutung von Kindern und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er durch die Herabsetzung des Mindeststrafmaßes auch am unteren Rand der Strafbarkeit die Möglichkeit einer tat- und schuldangemessenen Sanktionierung in jedem Einzelfall gewährleistet. Zugleich trägt der Entwurf aber auch zu einer effektiveren Bekämpfung von Kinderpornographie und sexuellem Missbrauch von Kindern bei, da die Strafverfolgungsbehörden wieder mehr Möglichkeiten haben werden, Verfahren zu priorisieren, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, einen noch andauernden Missbrauch zu beenden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die (Justiz-)Verwaltungen der Länder könnten die geplanten Änderungen in geringem

Umfang zu Entlastungen führen, da Verfahren nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellt oder durch Strafbefehl erledigt werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass etwaige Entlastungen vernachlässigbar gering ausfallen dürften, da das Absenken der Mindeststrafen nicht zu einer signifikanten Verringerung der Zahl und der Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen führen dürfte. In Verfahren, die einen Tatverdacht am unteren Rand der Strafwürdigkeit zum Gegenstand haben, dürfte nach derzeitiger Rechtslage nämlich in aller Regel eine Freiheitsstrafe verhängt werden, die zur Bewährung ausgesetzt wird.

5. Weitere Kosten

Es sind keine Mehrkosten im justiziellen Kernbereich bei Bund und Ländern zu erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass die geplanten Änderungen zu Einsparungen bei den Strafverfolgungsbehörden und den Straferichten der Länder führen werden. Diese Einsparungen resultieren in erster Linie daraus, dass Verfahren nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellt oder durch Strafbefehl nach den §§ 407 ff. StPO erledigt werden können, so dass nicht in allen Verfahren, die Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 StGB zum Gegenstand haben, umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen und Hauptverhandlungen durchgeführt werden müssen. Die zu erwartenden Einsparungen sind derzeit jedoch nicht konkret bezifferbar, da die Länder hierzu keine einschlägigen Daten oder sonstigen ausreichend konkreten Angaben für eine valide Schätzung im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Verfügung gestellt haben, dürften aber ebenso wie die Entlastungen beim Erfüllungsaufwand der (Justiz-)Verwaltungen der Länder nur von geringem Umfang sein.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität. Im Übrigen werden die Regelungen des Entwurfs keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen. Es werden keine neuen Tatbestandsvarianten eingeführt, vielmehr werden lediglich Mindeststrafen abgesenkt. Eine Evaluierung ist daher nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 184b Absatz 1 Satz 1 StGB – Verbreitung und Erwerb kinderpornographischer Inhalte)

Für die Tatbestandsvarianten des § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB wird die Mindeststrafe von einem Jahr auf sechs Monate abgesenkt. Die Höchststrafe von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe wird beibehalten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch künftig schwere Taten nach Absatz 1 Satz 1 angemessen sanktioniert werden können.

Zugleich wird den Strafverfolgungsbehörden aber die Möglichkeit wiedereröffnet, in jedem Einzelfall angemessen auf Verfahren zu reagieren, die Straftaten nach § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB zum Gegenstand haben. Wenn der Tatvorwurf am unteren Rand der Strafwürdigkeit liegt, kann damit wieder eine niedrigere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe verhängt werden. Zudem besteht wieder die Möglichkeit, Verfahren nach den §§ 153 und 153a StPO

einzustellen oder durch Strafbefehl nach den §§ 407 ff. StPO zu erledigen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Diese Möglichkeiten können für eine tat- und schuldangemessene Reaktion im Einzelfall insbesondere dann erforderlich sein, wenn die beschuldigte Person offensichtlich nicht aus einem eigenen sexuellen Interesse an kinderpornographischen Inhalten gehandelt hat, sondern im Gegenteil kinderpornographisches Material zum Beispiel nur vorübergehend an sich genommen oder verbreitet hat, um eine andere Tat nach § 184b StGB, insbesondere eine weitere Verbreitung oder ein öffentliches Zugänglichmachen eines kinderpornographischen Inhalts, zu beenden, zu verhindern oder aufzuklären. Besonders häufig sind solche Fälle bei Eltern sowie Lehrerinnen oder Lehrern älterer Kinder oder Jugendlicher aufgetreten, die kinderpornographisches Material bei diesen gefunden und an andere Eltern, Lehrerinnen oder Lehrer oder die Schulleitung weitergeleitet haben, um diese über den Missstand zu informieren. In der Praxis sind zudem Fälle aufgetreten, in denen eine Person entdeckt hat, dass das Profilbild eines oder einer Bekannten in den sozialen Medien durch einen kinderpornographischen Inhalt ersetzt wurde, und diese oder diesen durch Übersendung eines Screenshots darauf aufmerksam machen wollte, dass der Account gehackt worden sei. Eine Herabstufung zum Vergehen ist außerdem dringend erforderlich, um auf den großen Anteil jugendlicher Täterinnen und Täter angemessen und mit der gebotenen Flexibilität eingehen zu können. Denn auch hier agieren die Täterinnen und Täter in der Regel nicht, um sich durch den kinderpornographischen Inhalt sexuell zu erregen, sondern aus einem für den jugendlichen Entwicklungsstand typischen Antrieb wie Unbedarftheit, Neugier, Abenteuerlust oder Imponierstreben.

Durch die Absenkung der Mindeststrafe wird damit auch den nachdrücklichen Forderungen aus der Praxis nachgekommen, den Strafraum des § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB erneut als Vergehen mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe auszugestalten, um sachgerechte Lösungen im Einzelfall wieder zu gewährleisten (zum Beispiel *Wagner*, DRiZ 04/2023, S. 136, 137). Zudem wird damit auch den Bitten der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister Rechnung getragen, die sich den Forderungen aus der Praxis angeschlossen hatte.

Zu Nummer 2 (§ 184b Absatz 3 StGB – Besitz kinderpornographischer Inhalte)

In § 184b Absatz 3 StGB wird die Mindeststrafe auf drei Monate Freiheitsstrafe abgesenkt. Die Höchststrafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe wird beibehalten. Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass auch künftig schwere Taten angemessen sanktioniert werden können.

Auch hier wird den Strafverfolgungsbehörden aber die Möglichkeit wiedereröffnet, auch auf Verfahren, die einen Tatverdacht am unteren Rand der Strafwürdigkeit zum Gegenstand haben, angemessen zu reagieren, zum Beispiel bei Verfahren wegen des Besitzes lediglich eines einzigen Bildes oder wenn der Inhalt ungewollt in den Besitz des Empfängers gelangt ist.

Eine solche Fallkonstellation liegt beispielsweise der Normenkontrollvorlage des Amtsgerichts Buchen zugrunde. Das Strafverfahren richtet sich dort gegen eine junge Frau, auf deren Mobiltelefon unbeabsichtigt durch automatischen Download schweres kinderpornographisches Material gespeichert und von ihr nur aus Nachlässigkeit nicht gelöscht wurde; das vorlegende Gericht ist überzeugt, dass die Frau das Material ablehnt. Fachverbände, die zu dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht öffentlich Stellung genommen haben, teilen die Einschätzung des vorlegenden Gerichts und halten die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe in § 184b Absatz 3 StGB für unverhältnismäßig [Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-40-23-aussetzungs-und-vorlagebeschluss-zu-184b-abs-3-stgb>); der Bundesrechtsanwaltskammer (https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-30.pdf) und der Deutschen Vereinigung

für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V., https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/07/Stellungnahme-BVerfG_Homepage.pdf]). Bemängelt wird zudem insbesondere die fehlende Einstellungsmöglichkeit nach den §§ 153 und 153a StPO. Der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer betonen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften durch die Heraufstufung zum Verbrechen keine hinreichenden Möglichkeiten mehr hätten, im Einzelfall tat- und schuldangemessen zu reagieren, und halten § 184b Absatz 3 StGB für verfassungswidrig. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. weist darüber hinaus auf die weitreichenden Folgen hin, die die Heraufstufung zum Verbrechen für die zahlreichen Verfahren gegen Jugendliche hat.

Der Deutsche Richterbund hatte – wie andere Experten auch – bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vor einer pauschalen Einstufung von Tathandlungen nach § 184b StGB als Verbrechen gewarnt. Es stünden sowohl Wertungswidersprüche als auch massive Erschwernisse für die Praxis der Strafverfolgung im Bereich der Kinderpornographie, u.a. wegen des Wegfalls der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 153, 153a StPO, zu befürchten (vgl. S. 7 ff. der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom September 2020, https://www.bundestag.de/resource/blob/811576/4841a5fb3cc223dd6979c33c0fb48f46/stockinger_drb-data.pdf).

Durch die Absenkung der Mindeststrafe besteht auch hier nun wieder die Möglichkeit, Verfahren, die Straftaten nach § 184b Absatz 3 StGB zum Gegenstand haben, nach den §§ 153 und 153a StPO einzustellen oder durch Strafbefehl nach den §§ 407 ff. StPO zu erledigen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Damit wird auch einer nachdrücklichen Forderung aus der Praxis nachgekommen, den Strafrahmen des § 184b StGB wieder als Vergehen mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe auszugestalten, um sachgerechte Lösungen im Einzelfall wieder zu gewährleisten (zum Beispiel *Wagner*, DRiZ 04/2023, S. 136, 137). Zudem wird auch den Bitten der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister Rechnung getragen, die sich den Forderungen aus der Praxis angeschlossen hatte.

Zu Nummer 3 (§ 184b Absatz 4 – Versuch)

Gemäß § 23 Absatz 1 StGB ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar; der Versuch eines Vergehens jedoch nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Das Absenken der Mindeststrafe auf unter ein Jahr Freiheitsstrafe bewirkt, dass die Taten nach §184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 StGB nicht mehr Verbrechen sind (§ 12 Absatz 1 StGB). Die Versuchsstrafbarkeit ist daher als Folgeänderung erneut ausdrücklich anzuordnen. Damit wird hinsichtlich der Versuchsstrafbarkeit zur Rechtslage vor der Gesetzesänderung im Jahr 2021 zurückgekehrt. Bei den Unternehmensdelikten des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und (teilweise) Nummer 4 sowie des Absatzes 3 kommt die Anordnung einer Versuchsstrafbarkeit nicht in Betracht, da nach § 11 Absatz 1 Nummer 6 StGB bei Unternehmensdelikten tatbestandlich der Versuch und die Vollendung gleichgestellt sind. Hier kann aber im Rahmen der Strafzumessung im Einzelfall Berücksichtigung finden, dass die Taten nicht vollendet wurden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung. Die mit dem Entwurf bezweckten Änderungen sind besonders dringlich, um schnellstmöglich wieder eine tat- und schuldangemessene Reaktion in jedem Einzelfall zu ermöglichen.